



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur Änderung des Regionallastenausgleichsgesetzes

A. Problem

Die finanzielle Unterstützung der stark von Fluglärm durch den Flughafen Frankfurt Main betroffenen Kommunen durch das Regionallastenausgleichsgesetz hat sich bewährt. Die Kommunen haben zahlreiche Maßnahmen realisiert, die zur Abmilderung von Folgen der Fluglärmbelastung und zur sonstigen Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen geeignet sind.

Das Regionallastenausgleichsgesetz ist jedoch bis zu dem 31. Dezember 2021 befristet, sodass eine weitere Unterstützung ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr über dieses Gesetz besteht.

B. Lösung

Für die besonders von Fluglärm im Umfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt Main betroffenen Kommunen soll auch nach dem Auslaufen der Leistungen des Regionallastenausgleichsgesetzes zum 31. Dezember 2021 die Unterstützung durch das Land fortgesetzt werden.

Hierfür soll die Gültigkeit des Regionallastenausgleichsgesetz geändert werden und die Laufzeit über das Jahr 2021 hinaus bis in das Jahr 2026 neu festgelegt werden. Die Verlängerung des Gesetzes soll eine nahtlose finanzielle Unterstützung der stark von Fluglärm betroffenen Kommunen gewährleisten.

Der bisherige Verteilungsschlüssel der Mittel an die betroffenen Kommunen bleibt bestehen.

C. Befristung

Bis zum 31. Dezember 2026.

D. Alternativen

Verzicht auf eine weitere Unterstützung der Kommunen durch das Regionallastenausgleichsgesetz.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2022 bis 2026	4,5 Mio. €		4,5 Mio. €	

Die Eckwerte der Landesmittel von jährlich 4.531.000 € sind abgestimmt und wurden für das Haushaltsjahr 2022 sowie die Finanzplanung 2023 bis 2026 angemeldet.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Jährliche Ausgaben bis zu 4,5 Mio. € nur bis 2026, da die Gültigkeit des Gesetzes bis 2026 neu festgelegt wird.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Finanzielle Unterstützung der im Gesetz genannten Kommunen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine Auswirkungen ersichtlich.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Regionallastenausgleichsgesetzes¹**

Vom

Artikel 1

Das Regionallastenausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 458) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch „2026“ und die Zahl „22 655 000“ durch „45 310 000“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Koalitionsvertrag der die hessische Landesregierung tragenden Parteien 2019-2024 wurde vereinbart, dass die stark von Fluglärm betroffenen Gemeinden auch über den 31. Dezember 2021 hinaus für weitere fünf Jahre durch Entschädigungsleistungen für nachhaltige Kommunalentwicklung unterstützt werden sollen. Die finanzielle Unterstützung der stark von Fluglärm durch den Flughafen Frankfurt Main betroffenen Kommunen hat sich bewährt. Die Kommunen haben zahlreiche Maßnahmen realisiert, die zur Abmilderung von Folgen der Fluglärmbelastung und zur sonstigen Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen geeignet sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu § 1 Satz 1

Die Gültigkeit des Gesetzes wird durch die Änderung über das Jahr 2021 hinaus bis in das Jahr 2026 neu festgelegt. Dementsprechend wird die maximal mögliche Gesamtsumme für Entschädigungen an diese verlängerte Laufzeit angepasst. Die maximal mögliche Höhe der Entschädigungen pro Jahr bleibt dabei unverändert bei 4.531.000 Euro.

Zu § 2 Satz 2

Bereits in dem zu ändernden Regionallastenausgleichsgesetz sollten Landesmittel für Maßnahmen der Kommunen gewährt werden, die zur Abmilderung von Folgen der Fluglärmbelastung oder zur sonstigen Verbesserung der Lebensqualität in den Kommunen geeignet sind. Hiermit soll eine Klarstellung des bisher missverständlichen Wortlautes getroffen werden.

Zu § 5 Satz 2

Dient der Verlängerung des Gesetzes bis zum Ablauf des neuen Förderzeitraumes zum 31.12.2026.

Zu Art. 2

Regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Wiesbaden, 21. September 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

¹ Ändert FFN 65-18.